

DER ÄRZTLICH VERORDNETE HAUSBESUCH TIPPS ZUR ABRECHNUNG (1)

Die Abrechnung des Hausbesuches ist nur möglich, wenn dieser aus medizinischen Gründen indiziert und vom Arzt ausdrücklich verordnet wurde. In der Regel wird der Hausbesuch mit zwei Positionsnummern (ärztlich verordneter Hausbesuch und Wegegeld) abgerechnet. Welche Positionen für die Abrechnung im speziellen gültig sind, ist den Preisvereinbarungen mit den einzelnen Kostenträgern zu entnehmen.


Grundsätzlich gilt: Mit Umsetzung des GMG seit dem 1. Januar 2004 sind Hausbesuchspositionen und Wegegebühr zahlungspflichtig.

Abrechnung des Hausbesuches

Wurde vom Arzt zu einem Heilmittel der Hausbesuch verordnet, so ist zunächst die Behandlung an sich abzurechnen. Auf der Verordnung wird die Heilmittelpositionsnummer mit der Anzahl der tatsächlich geleisteten Behandlungen (Faktor) eingetragen.

Zusätzlich kann pro Behandlung die Position für den ärztlich verordneten Hausbesuch abgerechnet werden.

Sofern mit dem Kostenträger vereinbart, kann als weitere Position entweder das Wegegeld als Pauschale oder pro Kilometer abgerechnet werden.

 Innerhalb der einzelnen Berufsgruppen (Physiotherapie, Ergotherapie und Logopädie), Bundesländer und Kassenarten bestehen bezüglich der abzurechnenden Positionen sehr unterschiedliche Vereinbarungen. Genaue Regelungen hierzu finden Sie in den für Sie gültigen Preislisten.

Ärztlich verordneter Hausbesuch

Die Positionsnummer für den ärztlich verordneten Hausbesuch wird auf der Verordnung in dem Feld Hausbesuch eingetragen. Die Anzahl (Faktor) der geleisteten Hausbesuche muss hier ebenfalls entsprechend vermerkt werden.

Wegegeld als Pauschale

Sofern in Ihrer aktuellen Preisliste die Position Wegegeld als Pauschale vereinbart ist, wird diese in das Feld Wegegeld/-pauschale mit dem dazugehörigen Faktor eingetragen. Da es sich um eine Pauschale handelt, bleibt das Feld „km“ in diesem Fall frei.

Positionen für die Abrechnung

Behandlung und Hausbesuch
+
**ggf. Wegegeld als Pauschale
o d e r Wegegeld pro km
(je nach Preisvereinbarung)**

DER ÄRZTLICH VERORDNETE HAUSBESUCH TIPPS ZUR ABRECHNUNG (2)

Wegegeld pro Kilometer

Die Position für das Wegegeld pro Kilometer bitte in das Feld Wegegeld/-pauschale eintragen.

Bitte vermerken Sie auch den Faktor und die Anzahl der gefahrenen Kilometer in den entsprechenden Feldern.



Beachten Sie bei der Positionierung nur die Anzahl der Kilometer (Hin- und Rückfahrt) für eine Behandlung einzutragen. Bei der Abrechnung multiplizieren wir Ihre Angabe automatisch mit der entsprechenden Anzahl der Hausbesuche.

Hausbesuch bei Behandlung mehrerer Patienten

Für die Abrechnung des Hausbesuches bei Behandlung von mehreren Patienten in derselben sozialen Einrichtung gelten besondere Regeln:

Sehr differenziert zu betrachten sind die abzurechnenden Positionen bei den einzelnen Kostenträgern. Hier gilt es, sich genau an die vertraglich vereinbarten Vorgaben zu halten. Unterschiedlich regeln die Kostenträger auch die Zuzahlungspflicht für medizinisch verordnete Hausbesuche, die in sozialen Einrichtungen wie Alten-, Pflege- und Behindertenheimen durchgeführt werden. Hier beachten Sie bitte ebenfalls die vertraglichen Vereinbarungen.

Behandeln Sie mehrere Patienten in derselben sozialen Einrichtung, können Sie innerhalb einer Verordnung die Positionen für den Hausbesuch wechseln. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall genaue Vorgaben auf der Verordnung vorhanden sein müssen.

Die unterschiedlichen Hausbesuchspositionen mit Angabe des Faktors müssen nach Positionen getrennt aufgelistet werden.

Wir empfehlen zusätzlich, die Hausbesuchspositionen hinter den entsprechenden Behandlungsdaten auf der Rückseite der Verordnung zu vermerken.

Beispiel bei Behandlung mehrerer Patienten

Sie rechnen bei 6 Behandlungen 1 x den ärztlich verordneten Hausbesuch ab und bei weiteren Behandlungen den Hausbesuch in derselben sozialen Gemeinschaft (Eintragung beider Positionen in den Feldern Hausbesuch). Bitte ordnen Sie auf der Rückseite der Verordnung die unterschiedlichen Hausbesuchspositionen jedem einzelnen Behandlungstermin korrekt zu. Zusätzlich rechnen Sie die Position für das Wegegeld ab (Eintragung im Feld Wegegeld/-pauschale).